

30.06.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3490 vom 3. Juni 2015
des Abgeordneten Karlheinz Busen FDP
Drucksache 16/8842

Neues Jagdgesetz – Unklare Formulierungen führen zu ersten Rechtsunsicherheiten beim Schießnachweis

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3490 mit Schreiben vom 29. Juni 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Aufgrund unklarer Formulierungen im neuen Jagdgesetz treten bereits wenige Tage nach Inkrafttreten des von Rot-Grün durch das Parlament gepeitschten Gesetzes erste praktische Probleme bei der Umsetzung auf.

Das Bundesjagdgesetz schreibt für Schwarzwild generell Munition mit einem Mindestkaliber von 6,5 mm und E 100 > 2000 Joule vor. Dieses schließt bislang die weit verbreiteten und bislang lediglich für Rehwild zugelassenen Jagdpatronen des Kalibers .222 Remington für die Jagd auf Schwarzwild vollkommen aus.

Im Gegensatz zum Bundesjagdgesetz führt das neue Landesjagdgesetz bei den sachlichen Verboten im § 19 Abs. 1 Nr. 5 LJG NRW auf, dass es verboten ist, auf gestreifte Schwarzwildfrischlinge (noch nicht einjährige Stücke) mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) lediglich weniger als 1000 Joule beträgt.

Das neue Landesjagdgesetz fordert zudem in § 17a Nr. 3 LJG NRW für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd auf Schalenwild den Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit, der nicht älter als ein Jahr sein darf. Näheres wird durch die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes geregelt. Diese schreibt in § 34 S. 3 DVO LJG-NRW jedoch lediglich vor, dass die Übung mit einem für Schwarzwild zugelassenen Kaliber durchzuführen ist.

Datum des Originals: 29.06.2015/Ausgegeben: 03.07.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Da das Kaliber .222 Remington aufgrund kostengünstiger Schießstandmunition und einem sehr moderaten Rückschlagverhalten gerade für Übungszwecke weit verbreitet ist, könnte dadurch der Eindruck entstehen, der Schießnachweis könne auch mit dem Kaliber .222 Remington erbracht werden.

Weiterhin wird ausgeführt, dass ein Durchgang „sitzend“ geschossen werden soll. In der DJV-Schießstandordnung und Schießvorschrift vom April 2015 ist aber nur der Anschlag „sitzend aufgelegt“ definiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Mindestanforderungen für die Verwendung von Büchsenmunition sind im Bundesjagdgesetz in 2 unterschiedlichen Leistungskategorien geregelt. Nordrhein-Westfalen hat zur Erleichterung des Abschusses von Schwarzwildfrischlingen (nicht einjähriges Schwarzwild), welche sich durch ein geringes Körpergewicht auszeichnen, die Verwendung von Munitio n mit der schwächeren Leistung zugelassen.

Das Ökologische Jagdgesetz verlangt als Voraussetzung für die Teilnahme an Bewegungsjagden auf Schalenwild aus Tierschutzgründen den Nachweis einer besondere Schießfertigkeit, welcher nicht älter als ein Jahr sein darf und der Jagdleitung vorzulegen ist. Die Einzelheiten hierzu sind § 34 DVO LJG-NRW und der Anlage 2 geregelt. Der Nachweis ist wahlweise auf einem Schießstand oder in einem Schießkino zu erbringen, wobei in 3 Disziplinen mindestens 55 % Trefferquote (50/90 Ringen bzw. 5/9 Treffer) zu erzielen sind. Da Schwarzwild eine Hauptwildart bei Bewegungsjagden darstellt, sind die Disziplinen in einem in NRW zugelassenen Kaliber auf Schwarzwild durchzuführen. Da Bewegungsjagden auf Schalenwild vielfach mit sitzenden Jägern durchgeführt werden, wurde hierzu eine adäquate Disziplin aufgenommen, bei der 3 Schuss abzugeben sind.

1. *Ist für den Schießnachweis im Sinne des Landesjagdgesetzes die Verwendung des Kalibers .222 Remington zugelassen, weil es laut dem neuen Landesjagdgesetz nun auch für Schüsse auf nicht einjähriges Schwarzwild zugelassen wäre?*

Nein. Das Kaliber .222 Remington entspricht den Mindestanforderungen gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2. a) BJagdG für die Verwendung auf Rehwild. Die Erweiterung gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 5 LJG NRW auf gestreifte Schwarzwildfrischlinge wurde vorgenommen, um deren Abschuss an Kirrungen zu erleichtern. Die Kirrjagd stellt gemäß § 17 a Absatz 2 LJG-NRW keine Bewegungsjagd dar.

Ziel des Schießnachweises ist, für Bewegungsjagden einen möglichst hohen Übungseffekt und eine Trefferüberprüfung zu erreichen, indem praxistaugliche Büchsenmunition verwendet wird. Das Kaliber .222 Remington ist für diese Jagdmethode nicht praxistauglich und scheidet deshalb, wie auch andere Büchsenmunition welche die Mindestanforderungen gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 b) BJagdG nicht erfüllt oder lediglich die Abgabe eines Schusses simuliert, aus.

2. *Wie definiert das Ministerium das in der Durchführungsverordnung geforderte „sitzend“ Schießen?*

Die Disziplin „sitzend“ schließt den Anschlag „sitzend aufgelegt“ ein.

3. *Wie begründet das Ministerium, dass der Schießnachweis höhere Anforderungen hat als die Jägerprüfung zur erstmaligen Erlangung des Jagdscheins?*

Das BüchSENSchießen anlässlich der Jägerprüfung auf die flüchtige Überläuferscheibe ist eine von 3 durchzuführenden Disziplinen, wobei lediglich 2 von 5 möglichen Treffern „in den Ringen“ und damit eine Trefferquote von 40 % zu erzielen ist.

Der Bund hat für den Bereich der Jägerprüfung eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes mit einheitlichen Vorgaben für die Länder angekündigt. Aus diesem Grunde wurden die Ausführungsbestimmungen über die Jägerprüfung bei der Erstellung des ökologischen Jagdgesetzes auch im Hinblick auf die Schießprüfung noch nicht aktualisiert. Um bei der Jungjägerausbildung und -prüfung die notwendige Kontinuität zu wahren, ist vorgesehen, eine Novellierung der Jägerprüfungsbestimmungen erst nach Erlass der angekündigten Neuregelung des Bundesjagdgesetzes vorzunehmen.